

PDF hosted at the Radboud Repository of the Radboud University Nijmegen

The following full text is a publisher's version.

For additional information about this publication click this link.

<http://hdl.handle.net/2066/98757>

Please be advised that this information was generated on 2019-03-24 and may be subject to change.

Guillaume van Gemert

Staatsklugheit als Bildungsideal in der katholischen Aufklärung

Anselm Desings *Collegia geographica-historico-politica*
und die Rechtsauffassung seiner Zeit

Daß ein oberdeutscher Ordensmann um die Mitte des 18. Jahrhunderts sich, ohne eigens dem Studium der Rechtswissenschaften obgelegen zu haben, derart auf juristischem Gebiet hervortat, daß seinem Rechtsdenken noch in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts eine eigene Dissertation gewidmet wurde,¹ mag erstaunen. Dies umso mehr als, einem zählebigen Verdikt zufolge, das erst in jüngster Zeit ernsthaft in Frage gestellt wurde,² in den katholischen Regionen des deutschen Sprachraums bis weit ins 18. Jahrhundert hinein starr an scholastischen Positionen festgehalten worden sei und sich in der Pflege der profanen Wissenschaften der Paradigmenwechsel in Lehre und Forschung, den die Aufklärung implizierte, durchweg mit erheblicher Verzögerung vollzogen habe.³ Nun ließe sich einwenden, daß die vorerwähnte Dissertation aus 1932 nicht der juristischen, sondern der philosophischen Fakultät vorlag und vor allem die Naturrechtsphilosophie des Benediktiners Anselm Desing⁴ – denn dieser 1699 geborene Sohn der Stadt Amberg

¹ Johann Baptist Schneyer: Die Rechtsphilosophie Anselm Desings O.S.B. (1699–1772). Kallmünz 1932 (= Phil. Diss. Würzburg).

² Vgl. u. a. Elisabeth Kovács (Hrsg.): Katholische Aufklärung und Josephinismus. München 1979; Horst Möller: Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1986 (= edition suhrkamp 1269); Harm Klueting: Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland. Zur Thematik und zum Konzept der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts vom 16. bis 18. November 1988 in Trier. In: Das Achtzehnte Jahrhundert 12 (1988), S. 4–9; Carsten Zelle: Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland. 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts im Kurfürstlichen Palais in Trier vom 16. bis 18. November 1988. Ebd., S. 127–133; Harm Klueting (Hrsg.): Katholische Aufklärung Aufklärung im katholischen Deutschland. Hamburg 1993 (= Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15).

³ Karl Viëtor: Luthertum, Katholizismus und deutsche Literatur. In: Ders.: Geist und Form. Aufsätze zur deutschen Literaturgeschichte. Bern 1952, S. 35–52. Vgl. S. 36: „Im 18. Jahrhundert, dem Zeitalter der großen Anfänge, der Begründung einer originalen deutschen Kultur von höchstem Rang, haben die Katholiken sich nicht hervorzutun vermocht. Alle großen Dichter des Zeitalters sind Protestanten. Das gleiche gilt für die kleineren Geister, gilt endlich für alle Philosophen und Ästhetiker. Spät und zögernd sind die katholischen Landschaften des Westens und Südens dem Aufstieg der Wissenschaften gefolgt, der von den protestantischen Universitäten geführt wurde. Sie rezipierten zwar nach und nach die neue Literatur; aber ihr eigener Beitrag war so gering, daß er den Verlauf dieser deutschen Renaissance nicht beeinflusst hat“.

⁴ Zu Desing vgl. Ildefons Stegmann: Anselm Desing, Abt von Enseldorf 1699–1772. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern. München 1929 (= Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Ergänzungsband 4); Willi Gegenfurtner:

war der Gegenstand der Untersuchung – berücksichtigt und daß gerade diese sich auch von nicht juristisch Vorgebildeten durchaus vorantreiben lasse, zumal im Zeitalter der Aufklärung das Interesse von Theologen, wenn auch vorwiegend von protestantischen, für die zeitgenössische Rechtsphilosophie sehr groß war⁵ und zudem der ganze Bereich der politischen Theoriebildung im Verständnis der Zeit als ‚Naturrecht‘ galt und als solche hierarchisch vor der Staatsklugheitslehre als ‚praktischer‘ Politik rangierte.⁶ Dem ließe sich allerdings entgegenhalten, daß Desing sich der konkreten Implikationen seiner Naturrechtsauffassungen durchaus bewußt war und daß er sich, unabhängig von seiner rechtsphilosophischen Betätigung, auch mit dem praktischen Staatsrecht und mit dem Völkerrecht befaßt hat, wenn auch hier selbstverständlich rechtsphilosophische Anschauungen anklingen. Dem „Universalgelehrten“⁷ Desing fehlt als Unterrichts- und Hochschulreformer sowie als Lehrer an und Mitbegründer von Ritterakademien eben nicht das praktisch-pragmatische Moment, das auch der Aufklärung als solcher eignete, mag er sich auch in seiner letzten Lebensphase, und zwar namentlich als Rechtsphilosoph, mehr oder weniger explizit von dem, was er als exzessive Aufklärung und somit auch als Unterminierung der katholischen kirchlichen Lehrautorität ansah, abgewandt haben.⁸

Als Staatsrechtler ist Desing heute weitgehend vergessen. Michael Stolleis' großes neues Handbuch zur Reichspublizistik und zum Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation erwähnt ihn, vielsagend genug, nicht.⁹ Wenn seiner in staatsrechtlichen Einzelstudien überhaupt gedacht wird, geschieht dies in Ehren, aber letztlich erneut vor dem Hintergrund der rechtsphilosophischen Naturrechtsdiskussion der fünfziger Jahre, wenn dabei auch staatsrechtliche Konnotationen mitschwingen: so sei Desing einer der wenigen zeitgenössischen Gegner Pufendorfs gewesen, die „hellhörig genug [gewesen seien], um sogleich zu erkennen, wie [dessen] Naturrecht ‚ein Politicum transzendieren wolle“.¹⁰ Angesprochen werden hier namentlich Desings Auseinandersetzungen mit Wolff und Pufendorf aus den Jahren 1753 und 1754, unter denen vor allem *Juris naturae larva detracta* herausragt und

Anselm Desing (1699–1772). Abt des Benediktinerklosters Ensdorf. In: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23 (1989), S. 372–376.

⁵ Vgl. Ulrich Im Hof: Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung. München 1982, S. 86.

⁶ Dieter Johannsen: Politik als Staatsklugheit und Staatskunst. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland. Hamburg 1972 (= Phil. Diss. Freiburg i. Br.), S. 32.

⁷ Vgl. Karl Bosl: Anselm Desing 1699–1772. Universalgelehrter im 18. Jahrhundert. In: Sigfrid Färber (Hrsg.): Bedeutende Oberpfälzer. Regensburg 1981, S. 84–90.

⁸ Vgl. Stegmann: Desing, bes. S. 291–318; Schneyer: Rechtsphilosophie, S. 41–73.

⁹ Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. 2 Bde. München 1988–1992.

¹⁰ Marcel Thomann: Christian Wolff. In: Michael Stolleis (Hrsg.): Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht. ²Frankfurt/M. 1987, S. 257–283, hier: S. 272–273.

in denen Desing ein allein von der Vernunft her begründetes Naturrecht, das in der *socialitas* wurzelt und auf die Glückseligkeit als Endziel sieht, ablehnt, dafür Gott als *principium constitutivum* und letztes Ziel jeglichen Naturrechts konstituiert.¹¹ Staatsrechtliches wie Völkerrechtliches erscheint hier nur am Rande und ohne Anbindung an die konkrete Staatlichkeit bzw. ohne Bezug auf praktisch-juristische Sachverhalte.

Seine Überzeugung, daß Staats- und Völkerrechtsauffassungen ohne Praxisbezug und ohne konkrete Einbettung in bloßes akademisches Theoretisieren ausarte, hatte Desing schon lange, bevor er sich verstärkt auf die Naturrechtsdiskussion einließ, zutage treten lassen in einem Werk, das sein lebenslanges Bemühen, Schulwesen und Lehrbetrieb besser mit den Erfordernissen des tätigen Lebens in Einklang zu bringen, unter Beweis gestellt, in den *Collegia geographico-historico-politica* von 1744.¹² Die Schrift geht zurück auf eine Vorlesungsreihe, die Desing 1740 in Salzburg an der Ritterakademie, die als Ausbildungsstätte für den allseitig versierten, aber vor allem praxisbezogenen adligen *homo politicus*, die Verkörperung von Staats- und Privatklugheit in einem,¹³ konzipiert worden war, gehalten hatte. Anhand dieses Werkes sollen Desings konkrete Staats- und, in geringerem Umfang auch, Völkerrechtsauffassungen konkretisiert werden und soll zudem nach deren Stellenwert innerhalb seines Wirkens und Denkens als solches gefragt werden. Dazu ist allerdings vorher ein kursorischer Blick auf Desings Werdegang, und besonders auf seine unterschiedlichen Beziehungen zum Recht, zur Rechtswissenschaft und zur Rechtspraxis erforderlich.

Die Verhältnisse, in die Franz Josef Albert Desing, wie der Name des späteren Mönchs Anselm lautete, hineingeboren wurde, dürften wesentlich von der praktisch-juristischen Tätigkeit des Vaters, der ein Lizentiat beider Rechte innehatte und das Amt eines Regierungsadvokaten und Hofrichters bekleidete,¹⁴ mit geprägt gewesen sein. Obwohl er schon 1703, mit vier Jahren, den Vater verlor und außerhalb der Familie, zunächst von Geistlichen, mit denen er mütterlicherseits verwandt war, erzogen wurde,¹⁵ um anschlie-

¹¹ Stegmann: Desing, S. 305–306; Schneyer: Rechtsphilosophie, bes. S. 48–50.

¹² Der vollständige Titel der Schrift lautet: COLLEGIA | GEOGRAPHICO-HISTORICO- | POLITICA, | In welchen | Von der Welt-Kugel und von dem Jure | Naturae & Gentium, | Auch Politica, | Eine | Kurtze Abzeichnung | gemacht ist: | Nicht weniger von Portugall, Spanien, Engel- | land, und allen Staaten des Italiens mit ihren Einrich- | tungen und Abänderungen ausführlicher gehandelt wird. | Vormahls denen Studirenden Herren Cavaliers | vorgetragen, | Jetzo aber | Zum allgemeinen Nutzen im öffentl. Druck herausgegeben | Von R. P. ANSELMO DESING, O. S. B. in Exempto | Monast. Ensd. Palatinat. Sup. Congr. Bav. in Academ. | Salisb. Phil. Ethic. Hist. & Mathes. Professore. | Mit Erlaubnuß der Obren und Allergnäd. Käys. Privelegio. | Verlegt Johann Gastl, Buchhändler zu Stadt am Hof nächst | Regensburg. 1744. (Exemplar der UB Nijmegen, Sign. 635 c 67).

¹³ Zur Entwicklung des Politikbegriffs vgl. Gotthardt Frühsorge: Der Politische Körper. Zum Begriff des Politischen im 17. Jahrhundert und in den Romanen Christian Weises. Stuttgart 1974; Ch. Meyer, P.-L. Weihnacht, E. Vollrath: Politik. In: Joachim Ritter, Karlfried Gründer (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 7. Darmstadt 1989, Sp. 1038–1072.

¹⁴ Stegmann: Desing, S. 4–5.

¹⁵ Ebd., S. 5.

ßend in Amberg, Wien, Ensdorf und Michelfeld das obligatorische Philosophie- und Theologiestudium zu absolvieren,¹⁶ ist Desing noch nach der Priesterweihe, die 1723 erfolgt war,¹⁷ der Vater als Leitbild seriöser Wissenschaftlichkeit bewußt: 1725 weist er in einem Brief an einen Mitbruder darauf hin, daß er nach wie vor die juristischen Veröffentlichungen des Vaters besitze, die dieser oft unter vielen Entbehrungen in Zeiten des Krieges und der Not neben den Amtsgeschäften verfaßt habe.¹⁸ Schon die Schule hatte dem jungen Desing eine besondere Eignung zum Jurastudium bescheinigt,¹⁹ die sich zeit lebens bekundete, denn noch um 1750 wird er vom Passauer Domkapitel mit der Vertretung von dessen Besitzansprüchen gegenüber der weltlichen Macht betraut.²⁰ Desings Leben stand in den Jahrzehnten nach der Priesterweihe aber vorwiegend im Zeichen der Lehr- und Forschungstätigkeit,²¹ bis er 1755 zum Prior und 1761 zum Abt seines Klosters Ensdorf gewählt wurde, wo er 1772 verstarb.²²

Sein Interesse als Schulmann, Hochschullehrer und Forscher galt vor allem der Geschichte und der Geographie einerseits und der Mathematik wie den Naturwissenschaften andererseits.²³ Im Unterricht sah er dabei besonders auf den praktischen Nutzen des zu vermittelnden Wissens für die spätere Tätigkeit der Schüler; verkrustete, zum Selbstzweck hochstilisierte Büchergelehrsamkeit war ihm suspekt. Immer wieder scheinen seine sich an der konkreten Nützlichkeit orientierenden didaktischen Auffassungen durch in den vielen Lehrbüchern, die er verfaßte, in den Unterrichtsreformen, die er befürwortete, und in seinem tätigen Engagement für die Ritterakademien in Salzburg²⁴ und Kremsmünster²⁵ sowie für die Gründung einer solchen in Prag, wo sich das Projekt allerdings zerschlug.²⁶ Noch seine Pläne für eine deutsche Benediktinerakademie, die anders als die Ritterakademien, die ja Lehranstalten waren, eine gelehrte Gesellschaft sein sollte, lassen diesen Zug zum Handfesten und zur praktischen Verwendbarkeit erkennen.²⁷ Vor diesem Hintergrund dürfte es nicht befremden, daß Desing Grundkenntnisse des Rechts im Kontext eines an den unterschiedlichen konkreten europäischen Staatlichkeiten seiner Tage ausgerichteten Geschichts- und Geographiekonzepts wie selbstverständlich voraussetzt auf dem Wege zur Verwirklichung des „politischen“ Bildungsideals der sogenannten Staatsklugheit.

*

¹⁶ Ebd., S. 6–13.

¹⁷ Ebd., S. 13–14.

¹⁸ Ebd., S. 5.

¹⁹ Ebd., S. 13.

²⁰ Ebd., S. 79–80.

²¹ Ebd., S. 18–83.

²² Ebd., S. 84–106.

²³ Ebd., S. 121–175.

²⁴ Ebd., S. 37–55.

²⁵ Ebd., S. 64–74.

²⁶ Ebd., S. 56–64.

²⁷ Ebd., S. 273–290.



Gedenktafel für P. Odilo Schreger in der
ehemaligen Klosterkirche Ensding.
Aufnahme: Konrad Jäger

COLLEGIA GEOGRAPHICO-HISTORICO- POLITICA,

In welchen
Von der Welt-Kugel und von dem Jure
Naturæ & Gentium,
Auch Politica,

Eine
Kurze Abzeichnung

gemacht ist:
Nicht weniger von Portugall, Spanien, Engelland, und allen Staaten des Italiens mit ihren Einrichtungen und Abänderungen ausführlicher gehandelt wird.

Vormahls denen
Studirenden Herren Cavaliers

vorgetragen,
Ietz aber
Zum allgemeinen Nutzen im öffentl. Druck herausgegeben

Von
R. P. ANSELMO DESING, O. S. B. in Exempto
Monast. Ensding. Palatinat. Sup. Congr. Bav. in Academ.
Salisb. Phil. Ecclie. Hist. & Mathes. Professore.

Mit Erlaubniß der Obern und Allergnäd. Kayf. Privilegio.

Verlegt Johann Gassl, Buchhändler zu Stadt am Hof nächst
Regensburg. 1744.

(Amberg, Staatliche Bibliothek)

193

Staatsklugheit entwickelt sich im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend zu einem umfassenden, praxisorientierten Bildungsideal, das auf eine Grundhaltung zielt, die im privaten Bereich den idealen Staatsbürger und im öffentlichen Bereich den idealen Staatsdiener auszeichnet. Staatsklugheit gliedert sich daher in *prudencia civilis* und *prudencia politica*. Als Bildungskonzept wird Staatsklugheit in der Frühen Neuzeit nach und nach entpolitisiert²⁸: einerseits tritt sie die alte Konnotation von Staatskunst im Sinne des Aristotelischen Verständnisses von ‚Politik‘ als Theorie des Staatswesens ab an das zunehmend weiter gefaßte Naturrecht, andererseits nimmt sie Elemente der Affektenlehre auf, wird zu einer umfassenden Grundhaltung, die anerzogen wird mit Hilfe eines Bildungskanons, der das Rüstzeug eines neuen, auf praktische Fähigkeiten und konkrete Fertigkeiten ausgerichteten Menschentyps wesentlich bürgerlicher Prägung bereitstellen soll. Staatsklugheit beinhaltet letztendlich einen intellektuellen Habitus, der zu differenziertem, allen Situationen des privaten wie des öffentlichen Lebens angemessenem Entscheiden und Handeln befähigt. Als solche sieht sie keineswegs ausschließlich auf Politiker, Regierungsbeamte oder Diplomaten, sondern ist für jeden Menschen gedacht, der an prononcierterer Stelle in der Gesellschaft funktioniert. Wo Staatsklugheit auf das funktionsspezifische Verhalten von Staatsdienern oder Regierungspersonen reduziert wird, ist eine ihrer wesentlichsten Domänen die Staatswissenschaft im engeren Sinne, die ihrerseits lebt aus dem Zusammenspiel von konkret-praktischen Disziplinen wie Staatsrecht, öffentliches Recht Notationen, die die Zeit übrigens als teilweise synonym einstuft²⁸ und Völkerrecht und von spekulativ-theoretischen wie Naturrecht und die alte *Politica* aristotelischer Prägung. Das Staatsrecht von Einzelstaaten und somit auch die Reichspublizistik als die Wissenschaft von der Verfassung und der staatsrechtlichen Struktur des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation können wiederum eingebettet sein in die ‚Statistik‘, im spezifischen Sinne zu verstehen als die empirische Beschreibung der Staatsstruktur, der politischen Geschichte, der Wirtschaft und der geographischen Beschaffenheit von Staaten.

Über die Bedeutung von Staatsklugheit, Staatswissenschaft, Politik, Naturrecht, Völkerrecht, Statistik und öffentlichem Recht im Verständnis

²⁸ Vgl. Johann Heinrich Zedler (Hrsg.): *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste*. Halle und Leipzig 1732–1754. 64 Bde. und 4 Suppl.-Bde. Hier: Bd. 25 (1740), Sp. 564: „Oeffentliches Recht, *Publicum Jus*, ist überhaupt genommen eigentlich so viel, als die einem jeden von Natur schon zustehende Gebührniß, oder auch durch Landesherrlichen Befehl ausdrücklich eingeführten Gesetze, denen sich keine Privat-Person weder mit Gewalt widersetzen, noch sonst eigenmächtiger weise einigen Abbruch thun darff. Vornemlich aber begreiff dasselbe nach Maßgebung derer alten Römischen Gesetze, alles dasjenige unter sich, dessen sich in einer Republick, Stadt oder Gemeine, alle und jede Mitglieder derselben, ohne Ausnahme, und also einer so gut, als der andere, anzumassen, und zu gebrauchen berechtiget sind, oder alle dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten, welche einem jeden unter ihnen zu gute verordnet sind. [...] In besondern Verstande aber beziehet es sich auch bisweilen nur auf die eigentliche Staats-Verfassung des Römischen Volckes [...]. Und ist es also in diesem Verstande eben so viel, als das sonst so genannte Staats-Recht [...].“

der Zeit, über ihr Verhältnis zueinander sowie über die Bestandteile eines weit gefaßten Staatsrechts informiert ausführlich das Zedlersche *Universal-Lexicon*, das zu Desings Lebzeiten erschien und, als er die *Collegia* veröffentlichte, schon größtenteils vorlag; der 39. Band mit dem Lemma ‚Staat‘ und sämtlichen Zusammensetzungen mit eben diesem Bestimmungswort erschien wie die *Collegia* im Jahre 1744.²⁹

Zedler versteht ‚Staatsklugheit‘ in ihrer Doppelgestalt von *prudencia civilis* und *prudencia politica*³⁰ primär als „Geschicklichkeit“, die die ganze Person bis in ihr tiefstes Wesen berührt und eine ausgewogene Regulierung der Affekte sowie hohe Moralität erfordert. Als solche übersteigt sie die Staatswissenschaft oder Staatslehre, die sich im Bereich des Wissens erschöpft:

Wollen wir die Staats-Klugheit davon [d. h. von der Staatswissenschaft oder Staatslehre] unterscheiden, so ist sie diejenige Geschicklichkeit, kraft deren man nicht nur Mittel aussinnen, sondern auch appliciren kan, wie ein Staat klüglich zu regieren sey. Nennen wir sie eine Geschicklichkeit, so ist zu wissen, daß sich solche auf das ganze Gemüthe, Verstand und Willen erstrecken muß. Die Tugend kan von der wahren Staats-Klugheit niemahls abgesondert werden. Die wichtigste Eigenschafft eines Staats-Mannes ist, daß er Herr über sich selbst sey. Die Herrschafft über sich selbst bestehet in einer Bezähmung der bösen Neigungen und Affecten, und in der Einrichtung seines Thuns nach der Vorschrift der Vernunft. Wer dieses thut, der lebt auf eine philosophische und natürliche Art tugendhaft. Ein kluger Mann ohne Tugend kan zwar Mittel gnug finden und anwenden, etwas hinaus zu führen; seine Absichten aber sind nicht richtig. Er ist auch nicht so wohl klug, als vielmehr arglistig zu nennen.³¹

Als „Geschicklichkeit“ ist Staatsklugheit grundsätzlich erlernbar, wenn auch das Erlernte durch die praktische Erfahrung vertieft und verfestigt werden soll. Der Unterricht sieht dabei auf Charakterbildung einerseits und auf die Vermittlung von handfestem Wissen, wie es die Staatswissenschaft bereitstellt, andererseits. Zum staatsklugen homo politicus eigne sich ja der Pragmatiker sehr viel mehr als der Theoretiker, da allzu große Reflexivität die Entscheidungsfähigkeit lähme:

Ist die Staats-Klugheit eine Geschicklichkeit, so muß sie durch gewisse Mittel erlangt werden. Denn von Natur haben wir keine Geschicklichkeit, sondern nur blosser Fähigkeiten. Man pflegt drey Mittel bey der Klugheit überhaupt vorzuschlagen, welche hier statt finden: Die Unterweisung, Erfahrung und Ausübung. Die Unterweisung hat eine zweyfache Absicht, und gehet so wol auf die Person, welche die Staats-Klugheit lernen soll, als auf die Sachen, die von einem Staat zu erkennen sind. Denn bey der Person selbst hat man vornehmlich auf die Verbesserung des Verstandes und Willens zu sehen. Zur Staats-Klugheit wird vornehmlich ein pragmatisch Judicium erfordert, welches ein mittelmäßig Judicium, so mit einem feinen Ingenio verknüpft. Denn allzuscharffsinnige Köpffe sind langsam, die wohl alle Umstände allzugenaue

²⁹ Zum Lemma ‚Staat‘ mitsamt den Zusammensetzungen: ebd., Bd. 39 (1744), Sp. 639–709.

³⁰ Ebd., Sp. 650.

³¹ Ebd., Sp. 651.

überlegen; es fallen aber oft solche Staats-Angelegenheiten für, da man nicht Zeit hat, lange Berathschlagungen anzustellen. Einem hohen und scharffsinnigen Verstande eckelt auch vielmahls vor geringen Dingen, darauf man oft in der Staats-Klugheit zu sehen. Scharffsinnige Leute können wohl die von andern Leuten ausgesonnenen Anschläge prüfen und urtheilen, welches die besten; wenn sie aber nicht selbst ingenius, so schicken sie sich zur Aussinnung solcher Rathschläge nicht.³²

Die Staatswissenschaft oder Staatslehre bringt die wissensmäßigen Voraussetzungen bei, die neben den charakterlichen zur Staatsklugheit erfordert werden. Zedler unterscheidet dabei Staatswissenschaft im engeren Sinne von der Staatswissenschaft im weiteren Sinne, die das Bestimmungswort ‚Staat‘ der damaligen Wortbedeutung gemäß als ‚Lebensstand‘ versteht und somit eine generelle Verhaltenslehre beinhaltet. Staatswissenschaft im engeren Sinn befaßt sich mit dem Staat als Gebilde in der Theorie wie in der Praxis, mit dessen Struktur und dessen Verpflichtungen nach innen wie nach außen:

Erstlich haben wir nach der Theorie zu sehen, was die Staats-Lehre sey? Man pflegt dieses Wort in weitem und engem Verstande zu nehmen, und versteht nach jenem dadurch denjenigen Theil der practischen Philosophie, welcher zeigt, wie man sich in allen Ständen klüglich aufführen, und seinen Nutzen auf eine rechtmäßige Art befördern soll. [...] Im engem Sinne versteht man durch die Staats-Lehre denjenigen Theil der Klugheits-Lehre oder Politick, welcher insonderheit lehret, wie ein Staat oder Republic klüglich zu regieren. Es kommen dabey verschiedene Absichten für, und dazu sind auch verschiedene Mittel nöthig, daraus die besondern Stücke dieser Klugheit entspringen. Denn da handelt man von der Klugheit in Gesetzen und Gerichten, in Straffen und Belohnungen, die Aemter wohl zu besetzen, den Schatz zu vermehren, einen Staat aufzuhelffen, das Religions-Wesen zum Nutzen des Staats einzurichten, Krieg zu führen, Allianzen und Bündnisse zuschliessen, Gesandten zu schicken, u. s. w. [...].³³

Die Staatswissenschaft oder Staatslehre hat daher sowohl eine spekulative Komponente als auch eine praktische, die an der konkreten Staatlichkeit und ihrem Umfeld festgemacht ist. In ersterem Bereich gehören die theoretische Politik und das Naturrecht, in letzteren das öffentliche Recht bzw. das Staatsrecht, das Völkerrecht und die damals noch junge Wissenschaft der ‚Statistik‘, die auf eine umfassende sachlich-faktische, empirische Beschreibung von Staaten sieht.³⁴

Politik zerfällt aus Zedlers Perspektive in eine falsche, deren „Meister“ Machiavelli wäre,³⁵ und eine wahre. Letztere berührt sich wesentlich mit der

³² Ebd., Sp 651.

³³ Ebd., Sp. 707–708.

³⁴ Vgl. Jacob Grimm, Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854–1971. 16 Bde. Hier: Bd. 10/2,1, Sp. 951; Siegfried Hauser: Statistik. In: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Freiburg, Basel, Wien 1985–1989. 5 Bde. Hier: Bd. 5, Sp. 265–275, bes. Sp. 265.

³⁵ Zedler: Universal-Lexicon, Bd. 28 (1741), Sp. 1525–1527. Hier bes. Sp. 1526: „Für den Meister dieser letzteren, wird ingemein Machiavellus angegeben, der aber wider seine Meynung Schüler gehabt, die ihren Meister weit übertroffen“.



Abt Anselm Desing (1699–1772) war Studiengenosse von Odilo Schreger im Jesuitengymnasium Amberg. Der vielseitig interessierte Mönch gilt als einer der letzten Universalgelehrten. Porträt eines unbekanntenen Künstlers im Kloster Ensdorf.
Aufnahme: Konrad Jäger

zeitgenössischen Naturrechtsdiskussion, da sie als eine Art Staatsnaturrecht das ethisch-moralische Moment der Staatlichkeit, das sich aus der *socialitas* ergibt, in den Mittelpunkt rückt:

Eine wahre Politick siehet zu förderst auf das allgemeine Gesetz der natürlichen Billigkeit, einem andern nicht zu thun, was man nicht gerne von ihm leiden wolte. Hiernächst trachtet sie ihren Nutzen zu schaffen, ohne Schaden eines andern, und einen grösseren allgemeinen, einem geringern oder besondern eigenen Nutzen vorzuziehen. Sie trachtet für allen Dingen, das Band der Menschlichen Gemeinschaft, Treu und Glauben, so wohl gegen die auswärtigen, durch Vesthaltung öffentlicher Versprechen und Bündnisse, als zu Hause, durch Auffrechthaltung der gemeinen Gesetze, Rechte und Freyheiten zu bewahren, als ohne welches kein menschlicher Umgang mehr bestehen kan, sondern in einen wilden Thierischen Raub, und reissende Gewalt verfallen muß.³⁶

Staatsrecht, das Zedler und seine Zeitgenossen, wie bereits hervorgehoben, mit dem *jus publicum* als dem öffentlichen Recht teilweise gleichsetzen,³⁷ ist, insofern es sich als allgemeines Staatsrecht versteht, in entscheidendem Ausmaß Naturrecht, was der Querverweis auf das Lemma „Natur-Recht“ bei Zedler³⁸ bestätigt:

Staats-Recht (allgemeines) *Jus Publicum universale*, heißt insgemein diejenige Art der Rechtsgelehrsamkeit, welche zeigt, wie ein ieder bürgerlicher Staat nach denen natürlichen Gesetzen recht und wohl regieret werden müsse, oder aber diejenigen Regeln und Gesetze selbst, wornach überhaupt aller Regenten und Unterthanen ihre Pflichten und Rechte, in so fern sie denen natürlichen Gesetzen gemäß sind, oder daraus entspringen, zu beurtheilen und einzurichten sind, und welche daher auch in einem ieden Staate oder Republick, deren Regierungs-Art mag sonst gleich beschaffen seyn, wie sie will, nothwendig beobachtet, und zum Grunde ihrer gantzen Verfassung geleet werden müssen.³⁹

Im Artikel „Natur-Recht“ wird Staatsrecht, zweifellos im Sinne des allgemeinen Staatsrechts, ähnlich weit gefaßt und mit dem Völkerrecht als eine Konkretisierung des Naturrechts für den Bereich der Gesellschaft als geregelte Form des Zusammenlebens bzw. für die Beziehungen von Staaten untereinander dargestellt:

Natur-Recht, Natürliche Rechtsgelehrheit [sic!], *Jus Naturae, Jurisprudentia Naturalis*, ist ein Theil der practischen Philosophie, und diejenige Lehre, welche die Pflichten erkläret, so aus dem Lichte der Natur und gesunden Vernunft können erkannt werden, mithin alle Menschen und alle Völcker verbinden, in Dingen, so die äusserliche Ruhe der menschlichen Gesellschaft betreffen. Es ist unterschieden 1) von dem Staats-Rechte, *jure civitatis*, das die Pflichten zeigt, welche die Obrigkeit und

³⁶ Ebd., Sp. 1526.

³⁷ Vgl. oben Anm. 28. Vgl. auch Zedler: Universal-Lexicon, Bd. 39, Sp. 676, wo „Staats-Recht“ einfach mit „Jus Publicum“ übersetzt wird, und das Lemma „Publicum Jus“ in Bd. 29 (1741), Sp. 1140, wo auf „Oeffentliches Recht“ und „Staats-Recht“ verwiesen wird.

³⁸ Ebd., Bd. 39, Sp. 678.

³⁹ Ebd., Sp. 677.

Unterthanen nach dem Recht der Natur gegen einander zu beobachten haben. Weiter 2) ist das Natur-Recht unterschieden von dem Völker-Rechte, *jure gentium*, als welches die Pflichten und Rechte lehret, die ein freyes Volck, ein Staat gegen den andern, nach eben dem natürlichen Fundamente gegen einander zu beobachten hat. Es sind aber diese beyde Disciplinen nicht gantz und gar von dem Natur-Rechte unterschieden, sondern jene diesem vielmehr subordiniret immassen sie eine Application sind des Natur-Rechts auf den Bürgerlichen Zustand der Menschen, und auf die Natur und Geschäfte gantzer Völcker.⁴⁰

Damit wird der Bereich des Völkerrechts wieder wesentlich eingeeengt gegenüber der Umschreibung im einschlägigen Artikel, der Völkerrecht und Naturrecht, wenigstens in einer der fünf Grundbedeutungen, schlechthin gleichsetzt:

Völker-Recht, Lat. *Jus Gentium*, es wird dieses Wort auf mancherley Art genommen. Denn man braucht dasselbige erstlich entweder vor eine Eigenschafft der Person; oder vor ein Vermögen, so alle Völcker aus Zulassung der Natur ausüben; vors andere vor die Sitten vieler Völcker, wenn sie nemlich ihr Recht einmüthig und auf einerley Art brauchen, als wenn man sagt, das Eigenthum der Güter, der Krieg, die Dienstbarkeit, der Handel und Wandel u. d. g. gehören zum Völker-Rechte; Drittens vor das natürliche Recht, weil solches alle Völcker verbindet; Viertens vor das bürgerliche Recht vieler Völcker, dahin die Arten etwas zu gewinnen der Privat-Personen gehören, die man auch zum Völker-Rechte rechnet, und fünftens vor das Völker-Recht in eigentlicherer Bedeutung, welches die Pflichten der Völcker gegen einander; so ferne sie als Völcker anzusehen sind, unter sich fasset [...].⁴¹

Die Anbindung des Staatsrechts an die konkrete Staatlichkeit vollzieht sich für Zedler denn auch nicht im allgemeinen, sondern im besonderen Staatsrecht:

Staats-Recht (besonders) *Jus Publicum peculiare*, oder *speciale*, sind eigentlich nichts anders, als die Grund-Gesetze oder Staats-Maximen, nach welchen eine Republick absonderlich regieret wird, und wodurch sich vornehmlich eine jede von der andern unterscheidet.⁴²

Anschließend folgen Artikel zum Staatsrecht der einzelnen europäischen Staaten, die allerdings kaum mehr enthalten als Literaturhinweise. Nur im Artikel über das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, das in dieser Hinsicht, so der Verfasser, eine ausgeprägte Tradition kenne, werden die einzelnen Aspekte des Staatsrechts detailliert aufgelistet, wobei gleichzeitig auch die Schwierigkeiten bei der eindeutigen Benennung eben dieses Wissenschaftsgebiets des Staatsrechts ersichtlich werden:

Es ist aber unstreitig, daß keine Nation und keine Republick ein so weitläufftiges Staats-Recht, als unser Deutschland, so wohl in Ansehung seiner vielen öffentlichen

⁴⁰ Ebd., Bd. 23 (1740), Sp. 1191.

⁴¹ Ebd., Bd. 50 (1746), Sp. 98–99.

⁴² Ebd., Bd. 39, Sp. 678.

Gesetze, als auch seiner gantz ausnehmenden Freyheit, habe. Wie denn auch in andern Republicken schon der Nahme des Staats-Rechts nicht einmahl so bekannt ist, als bey den Deutschen, weil absonderlich unter denen letztern so gar die Rechtsgelehrten nicht ermangeln, so wohl auf denen hohen Schulen öffentlich darüber zu lesen, als auch dasselbe in Schrifften zu erklären; da hingegen in andern Reichen dasjenige, was bey denen Deutschen das Staats-Recht heisset, nur eine Staats-Wissenschaft oder Staats-Klugheit genennet wird. Indessen scheint uns wenig oder nichts daran gelegen zu seyn, man nenne es, wie man wolle, weil doch am Ende und in der Haupt-Sache beydes auf eines hinaus läuft. Daher wir auch nicht ermangeln wollen, von einer ieden derer vornehmsten Europäischen Republicken und Reiche ihrem Staats-Rechte oder Staats-Wissenschaft unter besondern Artickeln, so wie gegenwärtig von unserm Deutschlande kürztlich zu handeln. Es sind aber die Stücke, so man absonderlich zur Abhandlung des letztern aussetzet ungefehr folgende; 1) des Römischen Reichs Ursprung, Grentzen, Eintheilung, auch Regiments-Forme; 2) die Reichs-Creyße, und deren Verfassung; 3) die Reichs-Gesetze, die güldene Bulle, die Kayserliche Wahl-Capitulationen, die Reichs-Abschiede, die Friedens-Schlüsse, und das Reichs-Herkommen; 4) der Kayser, dessen Wahl, schon erwehnte Capitulation, Crönung, Verwaltung des Reichs, und Reservate; 5) der Römische König; 6) das Zwischen-Reich, und die Reichs-Vicarien; 7) die Reichs-Stände, und deren Ausziehung; 8) die Chur-Fürsten; 9) die Reichs-Fürsten, Grafen, Herren, Prälaten; 10) die Reichs-Städte; 11) die freye und unmittelbare Reichs-Ritterschafft; 12) die Reichs-Unterthanen; 13) die Majestät, und deren Rechte oder Regalien, davon ferner viele besondere Titel gemacht werden; 14) die Landes-Fürstliche Hoheit oder Landes-Obrigkeit; 15) der Reichs-Tag, die Creyß-, Deputation-, Probation-, Chur-Fürsten-, Fürsten-, Städte-, Ritter-Täge, und andere Versammlungen; 16) die Reichs-Anlagen und Reichs-Matrickel; 17) die Reichs-Gerichte und Austräge; 18) die Achts-Erklärung.⁴³

Wo ‚Staatsrecht‘ derart wesentlich auch die historische Entwicklung des Staates, dessen politische Geschichte und dessen geographische Lage mit berücksichtigt, steigt es weit über das Staatsrecht als die Wissenschaft von der rechtlichen Organisation des Staates hinaus und rückt es in die Nähe der ‚Statistik‘ als der empirischen Beschreibung von Staaten.⁴⁴ Zedler grenzt diese als Spezialstatistik gegen die Statistik, die mit ‚Staatsklugheit‘ oder ‚Staatslehre‘ gleichzusetzen wäre, ab:

Statistick, (Special-) Lat. *Statistica Specialis*, heisset, wenn man sich um alle Republicken, welche in der Special-Politick vorkommen, bekümmert, und auf deren Absehen Achtung giebet, desgleichen auch derselben kluge Staats-Regeln bemercket, durch die sie nach Beschaffenheit der Zeit, des Volckes und der Umstände ihren Zweck zu erhalten suchen.⁴⁵

*

Staatsklugheit als Grundhaltung zu vermitteln war eher Aufgabe der sogenannten Ritterakademien, der exklusiven Lehranstalten, die sich im 16. und

⁴³ Ebd., Bd. 39, Sp. 680.

⁴⁴ Vgl. oben Anm. 34.

⁴⁵ Zedler: Universal-Lexicon, Bd. 39, Sp. 1286.

17. Jahrhundert etablierten und im 18. Jahrhundert allmählich eingingen,⁴⁶ als der traditionellen Universitäten. Sie zeichneten sich aus durch ein Kurrikulum, das vor allem praktische Fertigkeiten für die öffentliche Tätigkeit im Staatsdienst anerziehen wollte. Neuere Fremdsprachen, Geschichte der letzten Jahrhunderte, Geographie, militärisch-technische Disziplinen, Staatswissenschaft im engeren Sinne und andere Realien machten hier den Bildungskanon aus.⁴⁷ Der Adel entzog sich so dem Konkurrenzkampf mit dem gelehrten Bürgertum.⁴⁸ Indem letzteres sich aber auch als gelehrtes Beamtentum des Ideals der Staatsklugheit im Sinne der *prudentia politica* und darüber hinaus der *prudentia civilis* annahm, setzte ein schleichender Prozeß der „Verbürgerlichung“ der Ritterakademien ein,⁴⁹ der sie letztendlich in das ‚moderne‘ Fachhochschulwesen münden ließ.⁵⁰

Das pragmatische, ‚realistische‘ und ‚moderne‘ Bildungsprogramm der Ritterakademien war auch der geistige Ort von Desings *Collegia geographico-historico-politica*, die auf Vorlesungen, „Vormahls denen Studirenden Herren Cavaliers vorgetragen“,⁵¹ zurückgehen. Eine Vorrede, die die diesbezüglichen Angaben auf dem Titelblatt hätte präzisieren können, ist dem an die siebenhundert Seiten starken Werk nicht beigegeben. Fest steht aber, daß Desing, der von 1736 bis 1743 eine Professur an der Salzburger Universität innehatte, die Vorlesungen 1740 am Collegium Carolinum, einer Lehranstalt für adlige Zöglinge, hielt.⁵² Die *Collegia* umfassen 38 Vorlesungen, die wiederum in insgesamt 147 fortlaufend durchnummerierte Paragraphen, jeweils als „Numerus“ bezeichnet, untergliedert sind.

Die Vorlesungen 7 bis einschließlich 38 behandeln jeweils die politische Geschichte, das Staatsrecht und die Geographie von nacheinander Spanien und Portugal, England und den Staaten Italiens. Die Auswahl der behandelten Staaten scheint willkürlich zu sein, doch dürfte es Desing um die wichtigsten Staatsformen gegangen sein, die exemplarisch vorgestellt werden sollten: Spanien stuft er als Monarchie ein,⁵³ England als „*Monarchia temperata*“, in

⁴⁶ Zu den Ritterakademien vgl. Norbert Conrads: Ritterakademien der frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert. Göttingen 1982 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 21); Harald Dickerhoff: Gelehrte Gesellschaften, Akademien, Ordensstudien und Universitäten. Zur sogenannten „Akademiebewegung“ vornehmlich im bayerischen Raum. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 45 (1982), S. 37–66.

⁴⁷ Vgl. Helmuth Kiesel, Paul Münch: Gesellschaft und Literatur im 18. Jahrhundert. Voraussetzungen und Entstehung des literarischen Markts in Deutschland. München 1977, S. 74–75.

⁴⁸ Conrads: Ritterakademien, S. 17.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 18.

⁵⁰ Vgl. Laetitia Boehm, Ulrich Karpen, Thomas Finkenstaedt: Hochschulen. In: Staatslexikon, Bd. 2, Sp. 1296–1312, hier: Sp. 1298.

⁵¹ So das Titelblatt, vgl. oben Anm. 12.

⁵² Stegmann: Desing, S. 37–48.

⁵³ Desing: *Collegia*, S. 13: „*Monarchia* ist ein Staat, darinn die oberste Herrschafft ein einige Person für sich, und in seinem eigenen Namen führet“. In der dazugehörigen Anmerkung g heißt es: „*Talis est Hispania, Gallia, Persia & c. De Imperio Romano-Germanico scholae disputant, sine fructu, ut opinor*“.

der die Macht des Monarchen „durch Gesätz, Vertrag, Capitulationes, Pacta Conventa & c.“ eingeschränkt sei, „doch also, daß die haubtsächliche Regalien, oder Jura Majestatica noch bey dem Monarchen hafft“,⁵⁴ und die Staaten Italiens sind in seinen Augen größtenteils Aristokratien.⁵⁵ Der exemplarische Charakter der Darstellung erklärte auch das auf den ersten Blick befremdliche Fehlen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation: da es wie England eine „Monarchia temperata“ ist,⁵⁶ braucht es nicht mehr eigens behandelt zu werden, zumal dessen Beschaffenheit und Struktur den Zöglingen aus eigener Erfahrung weitgehend bekannt gewesen sein dürfte.

Jeden Staat behandelt Desing nach einem festen vierstufigen Prinzip, das er am Schluß der sechsten Vorlesung darlegt:

Hernach soll in den Abhandlungen folgende Ordnung gehalten werden, wo nicht die Beschaffenheit der Sachen ein anderes an die Hand geben wird.

- I. Von den alt- und neuen Geschichten deß Volcks und Landes.
- II. Von innerlicher Verfassung, Regierung, Kriegs-Weesen, Einkünfften, und Vorrechten.
- III. Von Interesse, Absichten, und Ansprüchen gegen Außwärtige.
- IV. Von deß Landes Art und Orthen.⁵⁷

Die Geschichte im ersten Teil der jeweiligen Darstellung richtet sich nach „Revolutionen“, d. h. nach dem Wechsel der Herrscherhäuser bzw. der Staatsform. Der zweite Teil enthält das eigentliche Staatsrecht, während der dritte, mit der etwas kryptischen Inhaltsangabe „Von Interesse, Absichten, und Ansprüchen gegen Außwärtige“ die Leitlinien der Innen- und Außenpolitik zeichnet, letztere im völkerrechtlichen Kontext, denn „Interesse“ bezieht sich auf die Verpflichtungen des Staates nach innen, „Absichten und Ansprüche“ oder „Maximen“⁵⁸ und „Prätensionen“⁵⁹ nach Desings Verständnis vor allem auf das Verhältnis zu anderen Staaten und Völkern:

⁵⁴ Ebd., S. 13. In der Anmerkung h, die sich ebendort auf diese Stelle bezieht, heißt es: „Sic Imperium Romano-Germanicum, item Regnum Poloniae, Hungariae, atque Angliae videntur esse Monarchiae temperatae“.

⁵⁵ Ebd., S. 13: „Aristocratia, oder die Adels-Herrschaft ist ein Staat, darinn das Ober-Gebiet bey denen vornehmsten Geschlechtern beruhet“ sowie dazu ebendort Anmerkung f: „Talis est Respublica Veneta, Genuensis &c.“.

⁵⁶ Ebd., S. 13, Anm. h. Vgl. oben Anm. 54.

⁵⁷ Ebd., S. 53.

⁵⁸ Vgl. Zedler: Universal-Lexicon, Bd. 39, Sp. 669: „Staats-Maximen, oder Staats-Regeln, *Principia* oder *Axiomata Politica*, und *Regulae Politicae*, heissen diejenigen Grund- und Lehrsätze, welche von denen Staatskundigen zu guter und klüglicher Einrichtung und Verwaltung eines Staats vorgeschlagen, oder auch von denen Regenten selbst, und ihren Staats-Ministern, auf das genaueste beobachtet werden“. Vgl. auch ebd., Bd. 19 (1739), Sp. 2254: „Maxime“.

⁵⁹ Vgl. ebd., Bd. 29, Sp. 128: „Prätension, Prätention, *Praetentio*, heisset ein An- oder Zupspruch an einer Sache, welche gegründet seyn muß, wenn man den andern anhalten will, daß er das verlangte gebe, und Satisfaction thue. Der Grund ist das Recht, das man zu etwas hat, dazu man gelangt entweder durch einen gütlichen Vergleich; oder mit Gewalt, und zwar im bürger-

Jetziger Zeit nennet man in der Staats-Kunst auch gar oft (1. das INTERESSE, so da so vil heisset, als die Grund-Reglen, auf welche der innerliche Nutzen deß Reichs gebauet ist. (2. Die MAXIMEN, oder Absichten gegen Frembde. (3. Die Ansprüch, oder PRAETENSIONEN, so ein Volck gegen das andere hat, und auf unterschiedliche Art öffentlich beyzubehalten pflaget mit Führung deß Titls, deß Wappens, Schrifften etc.⁶⁰

Der vierte Teil ist geographisch ausgerichtet: hier werden die einzelnen Landschaften oder Provinzen aufgelistet und gelegentlich auch kurz charakterisiert. Am Schluß der Darstellung der Einzelstaaten sind ein Verzeichnis der wichtigsten einschlägigen Literatur sowie die Stammtafeln der bedeutendsten Herrscherhäuser abgedruckt. Desings wissenschaftliche Akribie spricht zudem aus den vielen Anmerkungen und Quellenangaben, die er seinen Ausführungen beigegeben hat.

Die Vorlesungen eins bis fünf haben einleitenden Charakter, die sechste ist das Musterbeispiel eines mnemotechnischen Verfahrens, wie es im Unterricht angewandt werden konnte: die geographischen Konturen Europas werden hier⁶¹ beschrieben als die Gestalt einer sitzenden Frau oder einer thronenden Königin, deren Körperteile die einzelnen Länder bilden, so daß den Schülern die Topographie gleichsam veranschaulicht werden konnte. Daß es Desing hier wirklich um die didaktische Inanspruchnahme der altbewährten Merktechnik⁶² ging, zeigt sein einleitender Satz, der die Einprägsamkeit der Visualisierung herausstreicht:

Es [Europa] sihet einer sitzenden Jungfrau, oder Königin fast ähnlich, welches auf folgende Weiß leicht zubehalten.⁶³

Die Vorlesungen drei bis einschließlich fünf behandeln die Grundelemente der Geographie sowie der Astronomie als Hilfswissenschaft der Geographie, lehren, wie Globen richtig zu gebrauchen sind, und führen in die Geschichtswissenschaft und die Chronologie ein. Auch hier scheint auf Schritt und Tritt der erfahrene Didaktiker durch; so legt Desing seinen Hörern praktische Aufgaben, etwa zur Errechnung von Zeitunterschieden in Europa, vor, die mit Hilfe von Globen zu lösen sind.⁶⁴ Vorlesung zwei behandelt einzelne Aspekte der Staatstheorie, die Desing als „allgemeines Jus Publicum“ oder als „Poli-

lichen Stande durch obrigkeitliche Hülffe; im natürlichen aber durch den Krieg, Die Prätensionen, so unter hohen Häuptern walten, sind eben die Quelle so vieler blutiger Kriege, die von ihnen geführet worden“.

⁶⁰ Desing: *Collegia*, S. 19.

⁶¹ Desing: *Collegia*, S. 41–56.

⁶² Zur Mnemotechnik vgl. Frances A. Yates: *Gedächtnis und Erinnern. Mnemonik von Aristoteles bis Shakespeare*. Berlin 1994; Jörg Jochen Berns, Wolfgang Neuber (Hrsg.): *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400–1750*. Tübingen 1993 (= *Frühe Neuzeit* 15).

⁶³ Desing: *Collegia*, S. 41.

⁶⁴ Ebd., S. 34–35.

tica“ bezeichnet,⁶⁵ und zwar die unterschiedlichen Staatsformen, die Regalien, die Souveränität und das Widerstandsrecht.

Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem die erste Vorlesung von Bedeutung. Hier definiert Desing das Wissenschaftsgebiet der *geographia historico-politica*, das alle drei Disziplinen, die den Begriff konstituieren, anders als man vielleicht aufgrund der Zentralsetzung der Geographie im Namen glauben würde, gleichermaßen zur Geltung kommen läßt. Insofern dürfte man sie weitgehend mit ‚Statistik‘ in der damaligen Bedeutung gleichsetzen:

Historia ist eine Wissenschaft derer Dingen, so geschehen, oder geschehen seynd.

Politica ist eine Wissenschaft der Ursachen, Mittlen, und Absichten, auch Recht oder Unrecht von den Unternehmungen deren Völckern.

Geographia endlich ist eine Beschreibung, oder Erkenntnuß der Erd, ihrer Theile, und deren Bewohner.

Komet also endlich herauß, was Geographia Historico-Politica seye? nemlich ein Begriff von allen dreyen erstgemeldten Wissenschaftten.⁶⁶

Von allen drei Konstituenzien des Namens ‚*geographia historico-politica*‘ erläutert Desing die *politica* mitsamt ihren Implikationen am systematischsten. Dabei will er aber keineswegs, wie er in einer lateinischen Anmerkung eigens betont, zu den Juristen in Konkurrenz treten.⁶⁷ Seine Definitionen lassen denn auch in der Regel die juristische Prägnanz und die Konkretheit, die sich etwa bei Zedler finden, vermissen. Das hängt gewiß zum einen damit zusammen, daß er in den einleitenden Vorlesungen nur die theoretischen Grundlagen dartun will; das konkrete Staatsrecht der Einzelstaaten, das *jus publicum speciale*, etwa, das wesentlich mit zur Substanz seines Lehrwerks zählt, klammert er hier fürs erste einmal aus der Betrachtung aus:

Jus Publicum speciale ist die Wissenschaft eines Staats insonderheit, z. E. Teutschlands, Pohlens etc. dises aber gehöret in gegenwärtig-erstes Collegium nicht; allwo wir nur allgemeine Vorbereitungen machen: sondern man muß es in künfftig-folgenden Collegiis suchen.⁶⁸

Zum andern läßt sich das Fehlen der juristischen Prägnanz teilweise auch daraus erklären, daß Desings Ansatz in der einleitenden ersten Vorlesung vorwiegend ein philosophischer ist. Er macht das Naturrecht zur konkreten Grundlage sämtlicher Sparten des öffentlichen Rechts. So scheinen sich am Ende die Grenzen zu verwischen:

Ich sihe also, meines Orths, wenig, oder gar keinen Unterschid zwischen disem [d.h. dem *jus publicum generale*], und dem Jure Gentium, und noch minder zwischen

⁶⁵ Ebd., S. 12.

⁶⁶ Ebd., S. 1.

⁶⁷ Ebd., S. 2: „Nolumus hic in Jurisconsultorum campos ingredi; minus iisdem certare“.

⁶⁸ Ebd., S. 11.

der Politica; daß also wird erlaubt seyn, von Politica, und Jure Publico hinfüro als von einem, und eben demselben Ding zu handeln.⁶⁹

Letztendlich böten, so klagt er quasi verzweifelt in einer Anmerkung zu der fraglichen Stelle, eigentlich nur noch die Unterrichtsprogramme der Akademien einen Halt, wo es um die Unterscheidung von Naturrecht, Völkerrecht, Politik und öffentlichem Recht gehe:

Si, quod dixi, verum est, videntur in quibusdam Academiis, frustra seorsim doceri Jura Naturae, & Gentium, Politica, atque Jus Publicum. Sed non ego id mihi summo, ut Academiarum Instituta notem. Quin' ab his credo nihil sine causa fieri.⁷⁰

Hier tun sich ähnliche Schwierigkeiten terminologischer Art auf, wie sie Zedler für das Staatsrecht beobachtete.⁷¹ Dabei sollte man sich allerdings vergegenwärtigen, daß Desing hier die spekulativ-theoretische Seite der einzelnen Sparten der Rechtswissenschaft meint und nicht deren jeweilige Konkretisierung im Bereich der Staatlichkeit. Daß er auch im praktischen Staatsrecht durchaus bewandert ist, zeigen seine diesbezüglichen Ausführungen in den nachfolgenden Vorlesungen über die einzelnen zur Debatte stehenden Staaten.

Naturrecht betrachtet Desing nicht als eine Art Instinkt, mit dem Mensch und Tier von der Natur gleichermaßen ausgestattet worden wären. Recht sei überhaupt eine rein menschliche Angelegenheit und das Naturrecht richte sich auf die Selbsterhaltung wie die Entfaltung der Menschheit:

Ist nicht wohl geredet: Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit, weil das Recht die Menschen angehet, und nicht andere Thier.

Ich halte davor, das natürliche Recht seye ein Anordnung zu deß Menschlichen Geschlechts Erhaltung und vollkommener Pflügung. Oder man kan sagen, es seye das Recht, jenes zu thun und zu fordern, ohne welches das Menschliche Geschlecht nit mag erhalten und gepflogen werden.⁷²

Hier klingen Aspekte der herkömmlichen Vertragstheorie an, die die Entstehung von Staaten erklärt aus dem Gesellschafts- oder Herrschaftsvertrag, der beinhalte, daß das Individuum um der Selbsterhaltung willen gewisse Rechte dem Herrscher bzw. dem Staat abgetreten habe, der dafür Schutz gewähre.⁷³ Voraussetzung für Naturrecht wie für Staatsbildung als solche seien, so Desing, zwei wesentliche Gegebenheiten, die den Menschen vom Tier unterscheiden, einmal seine grundsätzlich teleologische Ausrichtung im Dienste des Kollektivs und zum andern die religiöse Sehnsucht, die ihm innewohne:

⁶⁹ Ebd., S. 11.

⁷⁰ Ebd., S. 11, Anm. s.

⁷¹ Vgl. den Text oben zu Anm. 43.

⁷² Desing: Collegia, S. 2.

⁷³ Vgl. dazu u. a. Reinhold Zippelius: Geschichte der Staatsideen. ⁶München 1989 (= Beck'sche Reihe 72), vor allem S. 102–146.

Mich geduncket aber, es seyen zwey besondere Merckmahl, durch welche der Unterscheid zwischen den Menschen und Thieren an den Tag geleyet werde.

Das erste Merckmahl, daß die Menschen alles unternehmen sollen in Absicht zu einem gemeinen Zihl, und gemeinsamer Erhaltung: dann diß eben vermögen die Thier und Stier nicht zu thun; sondern jedes graset nur vor sich hin.

Auß disen fließen die Rechte der Gesandtschafften, der Bindnussen, deß Gleichgewichts, deß Schutzes etc. und, im Fall durch dise nichts kan erhalten werden, auch die gewaltige, oder Zwangs-Recht, nemlich deß Kriegs, Repressalien, Außschliessung von der Gemeinschaft, oder deß Banns etc. und all andere Rechte, Verordnungen, und Gewohnheiten, durch welche die Gemeinschaft freywillig erhalten, oder von denen Widerspännigen erzwungen wird.

Das zweyte Merckmahl ist, daß die Menschen ihre Handlungen auch noch auf einen weiteren, endlicheren, und ewigen Zweck anordnen: welches abermal die Thier nicht vermögen.

Und auß disen fließet das Recht, oder Ordnung der Religion, oder Gottes-Diensts.⁷⁴

Gerade die Überzeugung, daß dem menschlichen Streben ein wesenhaft religiöses Moment innewohnt, sollte Desing später in der Naturrechtsdiskussion der fünfziger Jahre gegenüber dem profanierten Naturrechtsdenken eines Wolff oder eines Pufendorf Gott als die zentrale Grundlage des Naturrechts postulieren lassen.

Das Völkerrecht begründet Desing, wie übrigens Zedler auch, fest im Naturrecht. Wäre das Völkerrecht nicht im Naturrecht verankert, so würde unter den Völkern Willkür herrschen, was auf das Individuum abstrahlen und so die Gesellschaft von innen heraus zerstören würde:

Das Völker-Recht halte ich für eine Gewohnheit, in welche die Völcker zustimmen, und den Gebrauch deß Natürlichen Rechts dadurch unter sich richtig machen.

Man sihet hierauß leichtlich, daß solches Recht nicht von dem blossen Belieben der Menschen abhängen müsse, sondern von dem Natur-Recht, dann so wurde es alle neue Jahr ein neues Völcker-Recht absetzen: welches die Menschliche Gemeinschaft mehr zerritten, als beybehalten wurde.

Über das wurde solches die Quell eröffnen aller Laster auch bey denen Privat-Leuthen: dann wann es öffentlich, und bey den Völkern allgemein recht wäre, zu thun, was bloß das Belieben eingibet, so wurde auch jeder vor sich auß dem jenigen ein Recht machen, was ihme sein Will und Lust eingibet. *Vix enim fieri potest, ut privatim malum existimetur, quod publicè probatur.*⁷⁵

Desing unterscheidet sehr differenziert einzelne Sparten des Völkerrechts, wie das Gesandtschaftsrecht, das Bündnisrecht, das Seerecht und schließlich das Kriegsrecht. Hier stellt er sich auch die hochmodern anmutende Frage, ob es dem Staat erlaubt sei, zur Selbstverteidigung im Falle der äußersten Not kriegsrechtswidrige, moralisch fragwürdige Mittel, die gegebenenfalls sogar

⁷⁴ Ebd., S. 2–3.

⁷⁵ Ebd., S. 3.

zur Massenvernichtung von nicht unmittelbar beteiligten Menschen führen könnten, einzusetzen. Er bejaht die Frage zögernd; es zeugt jedoch für seinen Realitätssinn, jedenfalls *in iudicis*, daß er hinzufügt, daß es in solchen Fällen besser sei, auf Gott zu vertrauen als auf solche Mittel oder was damit implizit schon vorweggenommen ist auf das Völkerrecht:

Wider das Völker-Recht scheineth auch zu streiten, wann man an statt der gewöhnlichen Hülffs- oder auch Zwangs-Mitteln andere grausamere gebrauchet. Z. E. die Wässer eines Lands vergiffet: durch heimliche Mordt-Brenner deß Feindes Landen zu schaden suchet: im Krieg die Waffen vergiffet, mit Schlangen, giftigen Gestanck, und dergleichen umb sich wirffet: die Gefangene nicht außlösen lassen will; sondern auß Muthwill, und blosser Rachgierde hinrichtet: wiewohl in der Warheit dergleichen Ding öffters geschehen seynd. Zwar ist nicht eben alles recht, was in der Welt geschihet: jedoch vermeyne ich, wann einem zu seiner gerecht- und natürlichen Vertheidigung all andere Mittel gebrechen solten, er endlich in der äusseristen Noth auch noch dise ergreifen dürffte: dann wann die Noth ausserordentlich, scheineth nicht unbillich, auch ausserordentliche Schutz-Mittel zu brauchen, absit vero, ut praestigias & c. probemus. Und wann es einmal erlaubt zu eigener Erhaltung deß anderen Todt zu suchen, so kan endlich an der Weiß, selben zubeförderen, so gar vil nicht gelegen seyn. Aber für Völcker, welche die Erkenntnuß eines wahren GOTTes, und allgemeinen Beherrschers der Welt zuhaben sich rühmen, ist es ja vil vernünftiger, ja auch sicherer, wann sie in dergleichen Nöthen ihres GOTTes nicht vergessen, und die stärckste Hülff nicht von ihrem Armb, sondern von ihrem GOTT suchen.⁷⁶

Für die Modernität und die pragmatische Einstellung des Lehrers an der Ritterakademie spricht schließlich, daß er Politik als rein spekulative Staatstheorie ablehnt und solche, die sich ihrer annehmen, zu den „Statisten hinter dem Ofen“ zählt, dagegen die *politica practica* in erster Linie als *prudencia civilis* definiert:

Es ist Politica entweder speculativa, oder practica. Die erstere ist eine blosser Wissenschaft dessen, was man im gemeinen Weesen thun solle: die andere ist die Erfahrung, solches alles würcklich selbst zu thun. Von der ersteren Gattung gibt es gar vile Statisten hinter dem Ofen: von der anderen umb desto weniger.

Es ist aber auch dises wahr: der gemeinste Mann, wann er recht zugehorchen weiß, und seine Krafftten zum gemeinen Weesen anwendet, ist ein weit besserer Staatsmann, als ein Grosser, der im gemeinen Weesen vile Gewinden machet, dabey aber nur den Eigennutz suchet. In der Staats-Kunst kommet nicht jedem zu, jedes zu thun, sondern nach dem Rang und Ordnung. Der Ober-Herr muß führen die Regierung: die Råth müssen darzu Rath und That beytragen: die Burger müssen mit Gehorsam, mit Gut und Blut beyspringen: andere haben das Ambt, das Volck, oder die Jugend theils in ihrer gegenwärtigen, theils in der zukünftigen Schuldigkeit zu unterrichten. Und alle dise seynd alsdann in der Civil-Kunst, oder Politic erfahren, wann sie das ihnen Obligende treulich verrichten.⁷⁷

⁷⁶ Ebd., S. 9–10.

⁷⁷ Ebd., S. 10–11.

Im Kontext der Ritterakademie hätte man für die *prudentia politica* als herausragende Qualität des adligen Staatsdieners einen prononcierteren Platz erwartet. Gerade aus der selbstverständlichen Einstufung von praktischer Politik als *prudentia civilis* dürfte hervorleuchten, wie sehr sich in Desings *Collegia* bereits die um sich greifende Verbürgerlichung der Ritterakademien bekundet.

*

Desings juristisches Wissen ist, so ergibt der Vergleich mit Zedler, durchaus auf der Höhe der Zeit. Daß dem Naturrecht in seinem Rechtsdenken eine zentrale Bedeutung zukommt, impliziert keineswegs eine Flucht vor der Konkretheit des *jus publicum speciale*, wie die *Collegia* eindrucksvoll belegen. Hier ist er ganz der ‚Realist‘, wie ihn die Ritterakademie und ihre Unterrichtsziele erforderten, hier ist er auch der ‚Empiriker‘ der ‚Statistik‘ als der neuen Staatswissenschaft, hier erscheint er als der fortschrittliche Didaktiker und der Befürworter eines auf praktisches Wissen und auf die Vermittlung handfester Fertigkeiten angelegten Bildungswesens, hier wird schließlich ersichtlich, daß er, vielleicht ohne sich dessen voll bewußt zu sein, die Zeichen der Zeit, zu deren Wesenszügen die Verbürgerlichung zählte, erkannt hat.

Daß ein Ordensmann als Lehrer der Staatsklugheit in Erscheinung tritt, dürfte wie ein Paradoxon anmuten. Es gelingt Desing aber, ohne seine geistliche Berufung zu verleugnen, beide konträr anmutende Aspekte zu versöhnen. Er beläßt die Staatsklugheit durchaus in ihrem Eigenrecht, bindet sie aber fest ein in eine Naturrechtsauffassung, der ein wesenhaft religiöses Moment eignet. Dieses Bemühen um den Ausgleich von Gegensätzen, wie sie zwischen Religiosität und Weltgewandtheit, zwischen Tradition, als deren Hüterin die Kirche galt, und Fortschritt, wie ihn die neue Zeit erforderte, empfunden wurden, machen ihn zu einer Galionsfigur der katholischen Aufklärung im süddeutschen Raum und zu einer Zierde seines Klosters Ensdorf.